Rechtskraftzeugnis Dieses Urteil ist mit Ablauf des/am

rechtskräftig geworden. Notfristzeugnis

vom

Hmb..

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk Zustellung des Urteils an Kläger(in)

an

Zustellung des Urteils an Beklagte(n)

an

Hmb.,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

EINGEGANGEN 0 2. NOV. 2006

Schrader Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

verkündet am: 17.10.06

URTEIL gem. §§ 128 Abs. 2 ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 36A C 176/06

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 5, 20099 Hamburg, Gz.: 05-00673RA - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch & Partner, An der Alster 5, 20099 Hamburg, Gz.: 05-00673

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 36A, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Steinmetz aufgrund der am 18.9.06 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

Der Vollstreckungsbescheid vom 16.05.2006 wird in Höhe von € 626,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2006 aufrechterhalten.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

- Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger 14 % und der Beklagte 86 % zu tragen bis auf die Kosten, welche durch den Erlass des Vollstreckungsbescheids entstanden sind. Diese sind vom Beklagten zu übernehmen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Dr. Steinmetz

Tatbestand:

Die klagenden Rechtsanwälte verlangen aus abgetretenem Recht dreier Tonträgerherstellerinnen von dem Beklagten die Erstattung von anlässlich einer urheberrechtlichen Abmahnung angefallenen Anwaltskosten.

Die Rechtsvorgängerinnen der Kläger sind (u.a.) Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Musiktitel " "von " " und " " sowie " " von . Der Beklagte bot diese Stücke im Internet unter der von ihm betriebenen Domain www. ...de zum Download an.

Mit Schreiben vom 06.09.2005, auf dessen Inhalt verwiesen wird (K 3), nahmen die Kläger den Beklagten diesbezüglich auf Unterlassung in Anspruch.

Die Kläger machen geltend, sie könnten von dem Beklagten die Erstattung von im Rahmen der urheberrechtlichen Abmahnung nach einem Gesamt-Gegenstandswert von € 20.000,-- angefallenen Anwaltskosten verlangen.

Am 16.05.2006 erging in Höhe der von den Klägern begehrten Summe gegen den Beklagten ein Vollstreckungsbescheid, welcher ihm 2 Tage später zugestellt worden ist und gegen den er wiederum 5 Tage später Einspruch eingelegt hat.

Die Kläger beantragen

den Vollstreckungsbescheid vom 16.05.2006 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg und macht darüber hinaus geltend, dass die Abmahnung zu unbestimmt gewesen sei. Darüber hinaus habe es der Inanspruchnahme der klagenden Rechtsanwälte nicht bedurft, zumal diese eine

zu hohe Gebühr angesetzt hätten, wobei auch der zugrunde gelegte Gegenstandswert unangemessen sei.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet mit der Folge, dass der Vollstreckungsbescheid entsprechend aufrechtzuerhalten war.

Dabei ergibt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg aus § 32 ZPO.

- 1. Den Klägern steht aus abgetretenem Recht gegenüber dem Beklagten dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung von im Rahmen der Abmahnung vom 06.09.2005 (K 3) angefallenen Anwaltskosten zu. Dabei ergibt sich dieser Anspruch sowohl aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 f. BGB) als auch aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes (§ 97 Abs. 1 UrhG). Die an den Beklagten adressierte Abmahnung war nämlich berechtigt, was zu einer Erstattungsfähigkeit der damit verbundenen Rechtsanwaltsgebühren führt.
- a) Die Begründetheit der Abmahnung folgt daraus, dass den Rechtsvorgängerinnen der Kläger gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG hinsichtlich des von dem Beklagten angebotenen Downloads der vier Musiktitel zustand. Die Anspruchsberechtigung der Rechtsvorgängerinnen der Kläger folgt daraus, dass sie unstreitig Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland sind, sie mithin eigenständig die Verwertungsrechte geltend machen können. Der Beklagte war wegen seiner Eigenschaft als Domain-Inhaber auch passivlegitimiert.

Durch die Ermöglichung des Downloads der vier Titel hat der Beklagte das den Rechtsvorgängerinnen der Kläger ausschließlich eingeräumte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG verletzt. Nach diesen Vorschriften ist allein der Urheber - abgesehen von den im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Schrankenbestimmungen, die hier allesamt nicht einschlägig sind - ausschließlich berechtigt, darüber zu entscheiden, ob und in welchem

Umfang sein Werk in unkörperlicher Form wiedergegeben wird. Der Beklagte hat nicht dargetan, dass er ermächtigt worden ist, eine derartige öffentliche Zugänglichmachung vorzunehmen, so dass die Bereitstellung der Musiktitel auf seiner Internetseite rechtswidrig war, was zu dem erwähnten Unterlassungsanspruch der Rechtsvorgängerinnen der Kläger, denen von den Urhebern die ausschließlichen Verwertungsrechte eingeräumt worden sind, führte mit der weiteren Folge, dass die Abmahnung begründet war.

- Dies führt weiter dazu, dass die Rechtsvorgängerinnen der Kläger (- und damit b) auch die Kläger aus abgetretenem Recht -) vom Grundsatz die im Rahmen der Abmahnung angefallenen Anwaltskosten erstattet verlangen können. Soweit der Beklagte meint, die Rechtsvorgängerinnen der Kläger hätten keinen Anwalt einschalten dürfen, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Selbst wenn die Tonträgerhersteller eine Rechtsabteilung haben sollten, so ist es doch nicht deren Sache, urheberrechtliche Abmahnungen auszusprechen. Die Abmahnung war im Übrigen auch hinreichend bestimmt. Zutreffend weisen die Kläger darauf hin, dass in ihr Interpreten, Titel und Rechteinhaber namhaft gemacht worden sind. Unter diesen Umständen aber war für den Beklagten klar ersichtlich, wer hier Rechte hinsichtlich welcher Titel geltend machte. Welchen Inhalt die vorformulierte strafbewehrte Unterlassungserklärung hatte, spielt keinerlei Rolle, da es letztlich Aufgabe des Verletzers ist, eine hinreichend bestimmte, ausreichende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit von Abmahnkosten ist mit anderen Worten nicht, dass der Abmahnung eine bestimmte bzw. überhaupt eine Unterlassungserklärung beigefügt ist.
- 2. Gegen die Höhe der Abmahnkosten bestehen keine Bedenken.

Der pro Titel zugrunde gelegte Gegenstandswert von € 5.000,-- entspricht durchaus dem Streitwertgefüge der Urheberrechtskammer 8 des Landgerichts Hamburg. Mag der Beklagte ggf. im Rahmen einer Berufung testen, ob seine Einwendungen diesbezüglich Erfolg haben.

Die Höhe der angesetzten Gebühr von 1,0 ist ebenfalls nicht zu beanstanden, sie ist vielmehr als eher moderat zu bezeichnen.

Dementsprechend ergibt sich folgender Anspruch, ausgehend von einem Gegenstandswert von € 20.000,--:

1,0 Geschäftsgebühr
Postpauschale

insgesamt mithin € 626,--,

welche der Beklagte gemäß den §§ 288, 291 BGB zu verzinsen hat.
Umsatzsteuer können die Kläger nicht beanspruchen, da die Rechtsvorgängerinnen der Kläger vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 92, 344, 700, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Dr. Steinmetz Richter am Amtsgericht

lleje with

€ 606,--€ 20,--